



Regierung von Oberbayern

Regierung von Oberbayern • 80534 München

Landeshauptstadt München
Rechtsabteilung D-R
Sendlinger Straße 1
80331 München

Per E-Mail (rechtsabt.dir@muenchen.de)

Bearbeitet von	Telefon/Fax	Zimmer	E-Mail
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 27.05.2025	Unser Geschäftszeichen 1411.12.1.1_M-S-25-6	München, 25.06.2025

Rechtliche Anerkennung einer Fraktionsgemeinschaft ohne Ausschusswirksamkeit; Ihre erneute Nachricht vom 27.05.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übermittlung der internen Stellungnahme der Rechtsabteilung des Direktoriums vom 26.05.2025, die Beschlussvorlage Nr. 20-26 / V 16853 und das ergänzend beigefügte Rechtsgutachten der Anwaltskanzlei [REDACTED] vom 22.05.2025. Ihrer Bitte um eine erneute rechtsaufsichtliche Bewertung kommen wir – nach der nun gegebenen Gelegenheit zu einer sachlichen und vertieften Einordnung – gerne nach.

Unstreitig zwischen allen Beteiligten ist, dass der Beitritt von Herrn Stadtrat Sroll zur Fraktion „Die Grünen – Rosa Liste“ keine ausschusswirksame Veränderung des Stärkeverhältnisses im Sinne von Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO begründet. Dies wird auch im Gutachten der Kanzlei [REDACTED] nicht in Abrede gestellt.

Die nunmehr zur Entscheidung des Stadtrats stehenden Fragen in Ziffer 2 des Referentenantrags im Beschlussvorschlag Nr. 20-26 / V 1685 treffen nach unserem Verständnis keine Feststellung über die Zulässigkeit der Fraktionsgemeinschaft an sich. Vielmehr geht es darum, ob und in welchem Umfang eine nicht ausschusswirksame Fraktionsgemeinschaft in den Anwendungsbereich einzelner

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0
Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de
Internet
www.regierung.oberbayern.bayern.de



Regelungen der Geschäftsordnung einbezogen werden soll. Insoweit erkennen wir in dem Antrag auch keine konstitutive oder gar unzulässige Anerkennungsverweigerung, sondern eine auf einzelne konkrete Rechtsfolgen bezogene Regelung, die der Entscheidungskompetenz des Stadtrats unterliegt. Die Entscheidung über diese Fragen liegt aus unserer Sicht im Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung, insbesondere in der Organisations- und Geschäftsordnungsautonomie des Stadtrats nach Art. 45 Abs. 1 GO. Die freie Entscheidung von Stadtratsmitgliedern, sich unabhängig von Ausschusswirkungen zu einer Fraktion zusammenzuschließen (vgl. hierzu § 17 GeschO), bleibt davon unberührt.

Die Geschäftsordnung des Stadtrats enthält keine ausdrücklichen Vorgaben für den Umgang mit nicht ausschusswirksamen Zusammenschlüssen in Bezug auf etwaige Fraktionszuwendungen, die Verteilung der Sitze im Ältestenrat – der nicht als Ausschuss im Sinne des Art. 33 GO einzustufen ist – oder die Reihenfolge der Vertretung des Oberbürgermeisters. Ebenso wenig scheint sich aus der bisherigen Beschlusslage des Stadtrats eine bindende Praxis zu ergeben, die hier Anwendung finden könnte. Dass einzelne Vorschriften auf das Stärkeverhältnis oder die Fraktionsstruktur Bezug nehmen, bedeutet allerdings nicht, dass sich aus einem solchen Zusammenschluss zwangsläufig alle geschäftsordnungsrechtlichen Folgen ableiten müssten. Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn sich der Stadtrat im Rahmen seiner Regelungsbefugnis bewusst dafür entscheidet, einem solchen Zusammenschluss für bestimmte Zwecke keine Berücksichtigung zukommen zu lassen. Solange dadurch nicht in das verfassungsrechtlich geschützte Mandatsrecht des Stadtratsmitglieds Scroll oder der beteiligten Fraktion eingegriffen wird, bestehen aus Sicht der Rechtsaufsicht keine Bedenken gegen die Befassung und die Beschlussfassung durch die Vollversammlung.

Sollte sich – auch mit Relevanz für künftige Fälle – eine Linie herausbilden, wonach neuen, nicht ausschusswirksamen Zusammenschlüssen von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern die mit der Geschäftsordnung verknüpften Rechte von Fraktionen vorenthalten werden, steht aus unserer Sicht zu befürchten, dass dies künftig zu einem stärkeren politisch motivierten Umgang mit Fraktionsbildungen führen könnte. Je nach Mehrheitsverhältnissen im Stadtrat bestünde die Möglichkeit, einzelne Zusammenschlüsse durch die Verweigerung organisatorischer oder finanzieller Anerkennung zu entwerten. Eine solche Entwicklung könnte auch in künftigen Wahlperioden neue Konflikte eröffnen.

Angesichts der Tatsache, dass der Stadtrat ohnehin in absehbarer Zeit neu gewählt wird und sich damit auch das Gremium, seine Zusammensetzung und seine internen Verhältnisse verändern werden, regen wir an, bei der Bewertung der geschäftsordnungsrechtlichen Folgefragen auch den zeitlich begrenzten praktischen Anwendungsbereich nicht aus dem Blick zu verlieren.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Ltd. Regierungsdirektor